

Vertrag Eigenverbrauch^{PLUS}

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 EnG (Eigenverbrauch)

Eigenverbrauch^{PLUS} ist eine Umsetzungsempfehlung für eine vereinfachte Umsetzung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV). Der VAS hat eine Umsetzungsempfehlung erstellt, welche die Unterschiede zwischen ZEV und Eigenverbrauch^{PLUS} erläutert. Die tba energie ag übernimmt die VAS-Empfehlung.

Vertrag zwischen

Der bevollmächtigten Vertretung

und der tba energie ag

Dienstleistungsvertrag zwischen der bevollmächtigten Vertretung und dem Netzbetreiber, tba energie ag, nachfolgend tba genannt.

1 Koordinaten der Parteien für EigenverbrauchPLUS

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Artikel 16 EnG (Eigenverbrauch)

1.1 Koordinaten bevollmächtigte Vertretung (Bestätigt durch Unterschriften in Anhang 1)

Name	
Strasse, Nr., PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon	
Bankverbindung (IBAN)	

1.2 Koordinaten Produzent und Angaben zur Produktionsanlage

Name	
Strasse, Nr., PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon	
Bankverbindung (IBAN)	
MWST-Pflicht <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	MWST-Nr.:
Standort Produktionsanlage	
Art der Produktionsanlage	
Adresse Liegenschaft	
Parzellennummer	
Anzahl Verbraucher (Zähler)	

1.3 Koordinaten des Gebäudeeigentümers

Name	
Strasse, Nr., PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon	
MWST-Pflicht <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	MWST-Nr.:

1.4 Koordinaten des Abrechnungsdienstleisters

Name	
Strasse, Nr., PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon	

2 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der tba für den Vertragspartner (bevollmächtigte Vertretung). Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Standort der Produktionsanlage gemäss Art. 16 EnG.
- 2.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der tba mit den Teilnehmenden am Modell Eigenverbrauch^{PLUS}. (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den Teilnehmenden.
- 2.3 Die bevollmächtigte Vertretung ist bezüglich Eigenverbrauch^{PLUS} alleinige Vertragspartei gegenüber der tba. Auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste der Endkunden, Produzenten und Dienstleister bestätigen diese mittels Unterschrift, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell Eigenverbrauch^{PLUS} einverstanden sind.
- 2.4 Die tba gehen davon aus, dass die an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmenden Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die bevollmächtigte Vertretung sorgt dafür, dass die Teilnahme am Modell Eigenverbrauch^{PLUS} fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird.
- 2.5 Verbrauchsstätten die nicht an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für diese messtechnische Trennung und allfällige spätere Änderungen in der Zugehörigkeit von Verbrauchsstätten zu dieser Eigenverbrauchslösung gehen zu Lasten der bevollmächtigten Vertretung.

3 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 3.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) Preisblatt bzw. „Übersicht Leistungen Vorteile ZEVplus“ vs. 060223
 - b) Werkvorschriften Schweiz (WVCH) des VSE
 - c) VAS Empfehlung, ZEV - EVP, Version 31.03.2021
 - d) Tarifübersicht Strom der tba energie ag
- 3.2 Die bevollmächtigte Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

4 Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS}

- 4.1 Die Teilnehmenden an Modell Eigenverbrauch^{PLUS} müssen direkte Endkunden der tba sein und sollten der gleichen Tarifgruppe angehören. Die Installation intelligenter Messsysteme wird vorausgesetzt. Zu den bereits bestehenden Zählern, z.B. Mieter und/oder Gesamtproduktion der PVA, muss am Netzanschlusspunkt ein Hauptzähler installiert. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten des Produzenten.
- 4.2 Die tba versorgen die Anschlüsse der aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss StromVG und StromVV mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der tba. (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt)
- 4.3 Die tba verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis. Dieser Transferpreis wird im Voraus festgelegt. Die Erträge aus den Transferpreisen bezahlt die tba dem Produzenten aus.
- 4.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rücklieferarif) erhält ebenfalls der Produzent. Die tba leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen.

- 4.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen der tba auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 4.6 Allfällige Abmachungen über eine interne Aufteilung der Vergütung auf die Verbrauchsstätten haben die Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der beauftragten Vertretung. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch den Produzenten direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 4.7 Für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung der Messung und die periodische Abrechnung. Die Kosten dafür werden zu Lasten der beauftragten Vertretung verrechnet.
- 4.8 Kosten für technische Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des Eigenverbrauch^{PLUS} entstehen, werden der beauftragten Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.9 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die tba ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

Bemerkung zu Vergütungen innerhalb des ZEV:

In Abhängigkeit der einzelne Energieflüsse der ZEV-Teilnehmern, hauptsächlich bei ZEV-Kunden mit einer rechnerischen Aufteilung der produzierte Energie (Prozentual), kann eine Vergütung für den Einzelnen entstehen, nämlich wenn die zugeteilte Energiemenge, grösser ist, als die bezogene Energie. In diesem Fall ist es Sache des ZEV-Eigentümers, eine entsprechende und gerechte Lösung zu finden, z.B. mittels Gutschrift in CHF oder kWh.

5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 5.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit den tba vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch tba und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die tba.
- 5.2 Der Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch^{PLUS} wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Ort, Datum _____

Unterschrift tba energie ag

Unterschrift bevollmächtigte Vertretung

